

3. Die Verfassung vom 21. März 1849.

Es blieb das Verfassungswerk bis 1848 unerledigt, und die Revolutionsbewegung fand hier staatliche Zustände, die auch gemäßigtere Elemente nicht als zeitgemäß verteidigen konnten. Am 8. März 1848 kam die Revolution zum Ausbruch.¹⁾ Der Senat wurde genötigt, eine Petition, enthaltend ein Programm der demokratischen Forderungen, zu genehmigen, nach der unverzüglich eine auf den Grundlagen gleicher Wahlfähigkeit und Wählbarkeit aller Bürger beruhende Versammlung zur Vereinbarung einer zeitgemäßen Verfassung mit dem Senat einberufen werden sollte.²⁾ Auf Grund eines noch mit dem alten Bürgerkonvent, verstädt durch hinzugezogene März männer, vereinbarten provisorischen Wahlgesetzes wurde demgemäß die verfassungsgebende Bürgerschaft auf ein Jahr gewählt; eine Verfassungsdeputation von 16 Mitgliedern, drei aus dem Senate, vierzehn aus der Bürgerschaft, trat am Mitte Mai 1848 zusammen.

Die Prinzipien der Verfassung: Souveränität des Volkes, gleiche Berechtigung aller Bürger, Teilung der Staatsgewalt zwischen Senat und Bürgerschaft waren durch die Zeitumstände gegeben. Im übrigen herrschte in der Deputation wie in der Konstituante eine gemäßigtere demokratische Richtung, der es gelang, die ultrarevolutionären Forderungen der Linken, z. B. Wahl der Senatsmitglieder für sechs Jahre und durch alle Bürger, abzuwehren. Bereits im Herbst 1848 hatte die Deputation den Entwurf fertiggestellt; dem Senat blieb nichts anderes übrig, als zu genehmigen; auch die Bürgerschaft erledigte ihn ohne Schwierigkeiten. Schon am 8. März 1849 konnte die „Verfassung des Bremischen Staates“ von den Präsidenten des Senats und der Bürgerschaft urkundlich vollzogen werden; publiziert wurde sie am 21. März 1849 (Gesetzbl. S. 37 f.); mit acht Neben-gesetzen zur Ausführung der Verfassung³⁾ trat sie am 18. April 1849 in Kraft.

Die Verfassung änderte den früheren Rechtszustand von Grund aus; an Stelle des alten Patrimonialstaats setzte sie den organischen

¹⁾ Ueber die Entwicklung der Dinge in jener Zeit: Otto Wilbrenster, „Die freie Stadt Bremen in ihrer politischen und kulturgeschichtlichen Entwicklung“ in „Die Gegenwart“ Bd. VIII S. 235 f. (1892.)

²⁾ Gesetzbl. n. 1848 Nr. 8 S. 19.

³⁾ Gesetzblatt 1849 S. 65 ff.